

Bauplatzvergabekriterien der Stadt Langenau

I. Vorbemerkungen

1. Grundvoraussetzung für den Erhalt eines städtischen Bauplatzes:

Bauinteressenten ohne Unterscheidung von Wohnsitz, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit, welche bisher noch über kein Wohneigentum verfügen – mit Ausnahme einer selbstbewohnten Eigentumswohnung – können sich grundsätzlich um einen städtischen Bauplatz bewerben bzw. einen Bauplatz erhalten.

2. Einheimische Bewerbungen:

Als „Einheimischer“ im Sinne dieser Vergabekriterien zählt:

- a) Eine Bewerberin/ein Bewerber, welche/r zum Zeitpunkt der Zuteilung eines Bauplatzes in Langenau (inkl. Ortsteile) seit mindestens 1 Jahr mit Hauptwohnsitz gemeldet ist
- b) Eine Bewerberin/ein Bewerber, welche/r zum Zeitpunkt der Zuteilung eines Bauplatzes seinen/ihren Arbeitsplatz seit mindestens 1 Jahr mit einem Beschäftigungsumfang von mind. 50% in Langenau (inkl. Ortsteile) hat
- c) Eine frühere/r Einwohner/in von Langenau (inkl. Ortsteile), welche/r über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren in Langenau mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

Bei mehreren Bewerbern (z.B. Ehepaaren) genügt, wenn die jeweilige Voraussetzung von einer Person erfüllt wird.

II. Bauplatzvergabekriterien

Im Rahmen der obigen Vorgaben werden die städtischen Bauplätze wie folgt zugeteilt:

1. In der 1. Zuteilungsrunde werden Bewerbungen von einheimischen Ehepaaren bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden mit Kindern und Alleinerziehende berücksichtigt. Die Zuteilung erfolgt dabei nach der Zahl der Kinder unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, welche im gemeinsamen Haushalt mit den Antragsstellern leben. Kinder im Alter von 0 – 9 Jahren werden mit dem Faktor 1 gewertet, Kinder im Alter von 10 – 15 Jahren mit dem Faktor 0,5 und Kinder ab 16 Jahren bleiben unberücksichtigt. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und im Haushalt leben, werden mit dem Faktor 1 gewertet. Dies bedeutet, dass ein/e Bewerber/in mit mehr Kindern jeweils Vorrang genießt gegenüber einem/r Bewerber/in mit weniger Kindern.
2. In der 2. Zuteilungsrunde werden Bewerbungen von einheimischen Ehepaaren bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden ohne Kinder berücksichtigt.
3. In der 3. Zuteilungsrunde werden Bewerbungen von auswärtigen Ehepaaren bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden mit Kindern und Alleinerziehende berücksichtigt. Die Zuteilung erfolgt dabei nach der Zahl der Kinder unter Berücksichtigung des Alters der

Kinder, welche im gemeinsamen Haushalt mit den Antragsstellern leben. Kinder im Alter von 0 – 9 Jahren werden mit dem Faktor 1 gewertet, Kinder im Alter von 10 – 15 Jahren mit dem Faktor 0,5 und Kinder ab 16 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Dies bedeutet, dass ein/e Bewerber/in mit mehr Kindern jeweils Vorrang genießt gegenüber einem/r Bewerber/in mit weniger Kindern.

4. In der 4. Zuteilungsrunde werden Bewerbungen von auswärtigen Ehepaaren bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden ohne Kinder berücksichtigt.

Bei gleichen Voraussetzungen in den einzelnen Zuteilungsrunden entscheidet der Eingang des Bauplatzantrages bei der Stadt Langenau.

III. Führung der Bauplatzbewerberliste

1. Aufnahme in die Bewerberliste

Grundsätzlich kann sich jeder um einen städtischen Bauplatz bewerben. Die Aufnahme in die Bewerberliste erfolgt dann, wenn die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Bauplatzes grundsätzlich vorliegen.

Die Bewerberliste wird in zeitlicher Reihenfolge der Antragsstellung geführt.

2. Streichung von der Bewerberliste

Eine Streichung von der Bewerberliste erfolgt:

- a) Nach Zuteilung eines städtischen Bauplatzes in Langenau oder den Ortsteilen
- b) Nach entsprechender Erklärung (Rücknahme des Antrags) durch den Antragssteller
- c) Wenn auf entsprechende Anschreiben der Stadt (z.B. Anbieten von Bauplätzen) auch nach einmaliger Erinnerung nicht geantwortet wird
- d) Wenn nach Anbieten eines Bauplatzes bereits zum 2. Mal auf die Zuteilung eines Bauplatzes verzichtet wird – einmaliges Zurückstellen ist erlaubt. Diesen Antragsstellern bleibt es unbenommen, sich anschließend unter neuem Antragsdatum wieder um einen städtischen Bauplatz zu bewerben.
- e) Wenn bereits zum 2. Mal wegen Nichterfüllens der Zuteilungskriterien ein Antragssteller von der Stadt Langenau keinen Bauplatz erhalten hat (auch diese Interessenten können sich hernach unter dem neuen Antragsdatum wieder auf die Bewerberliste setzen lassen).

Über Grenzfälle, Auslegungsfragen oder Ausnahmen von diesen Kriterien entscheidet der Ausschuss für Soziales und Verwaltung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes besteht nicht.

In dieser Fassung verabschiedet vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.11.2018